

42. Inwieweit haftet der Militärfiskus gemäß § 831 B.G.B. für den Schaden, welcher einem Dritten durch unvorsichtige Handhabung oder Verwendung von Material aus fiskalischen Beständen von Seiten eines zu der fraglichen Verrichtung bestellten Offiziers zugefügt wird?

VI. Zivilsenat. Art. v. 29. Juni 1903 i. S. E. R. u. J. R. (Rl.)
w. Reichsmilitärfiskus (Bell.). Rep. VI. 14/03.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 26. Januar 1901 hatte der Leutnant J. im Auftrage des Vorsitzenden der Feldgerätverwaltungscommission mit Glühzündern aus dem Feldgerätbestande des Pionierbataillons Nr. 17 eine Probe auf deren Brauchbarkeit vorgenommen. Dabei wurde eine Anzahl solcher Zünder im Hinterhofe der Kaserne versprengt, d. h. durch Einführung des elektrischen Stromes aus dem Glühzündapparate zum Explodieren gebracht. Die verbrauchten Zünder wurden auf Befehl des Leutnants von einem Pionier über den Zaun in das hinter dem Kasernenhofe gelegene Wäldchen geworfen. Unter den so beseitigten Zündern hatten sich aber, wie sich später herausstellte, mehrere befunden, die tatsächlich nicht explodiert waren. Am 9. März 1901 fand die elfjährige Tochter des Klägers J. R. am Wege, etwa 200 Meter von der Sprengstätte entfernt, zwei Blechkapseln — Zünder der erwähnten Art —, die sie ihrem achtjährigen Bruder, dem Kläger E. R., gab. Als der letztere mit der einen Kapsel spielte, explodierte diese, wobei dem Knaben die linke Hand zerschmettert wurde. Die Kläger machten neben dem Leutnant R. auch den Reichsmilitärfiskus für den Schaden verantwortlich. Dem ersteren Beklagten gegenüber wurde von den vorderen Instanzen der Schadenersatzanspruch für begründet erklärt, wogegen die Klage gegen den Fiskus abgewiesen wurde. Auf Revision der Kläger ist das die letztere Klage betreffende Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat . . . die vom verklagten Reichsfiskus bestrittene Passivlegitimation desselben als gegeben angenommen, indem er, im Gegensatz zum ersten Richter, davon ausgeht, daß in Preußen die Militärverwaltung im Namen und für Rechnung des

Reichs geführt werde, der Militärfiskus also Reichsfiskus sei. Diese Auffassung ist zutreffend, und ebenso richtig die dem Berufungsurteil zugrunde liegende Annahme, daß der Reichsfiskus den Rechtsregeln unterworfen ist, welche für das fragliche Rechtsgebiet von der dort geltenden Gesetzgebung hinsichtlich des einheimischen (Landes-) Fiskus aufgestellt sind.

Vgl. Urteil des erkennenden Senates vom 30. März 1903, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 201.

Für den vorliegenden Fall sieht aber das Berufungsgericht die sämtlichen für eine Haftung des Fiskus vorgebrachten Gründe als hinfällig an. Die Kläger wollten in erster Linie den § 75 Einl. zum preuß. A.A.R. heranziehen. Mit Recht verneint das Oberlandesgericht die Anwendbarkeit dieser durch Art. 89 Nr. 1 a preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. aufrecht erhaltenen Bestimmung. In der Tat kann nach Wortlaut und Sinn des § 75 a. a. D. keine Rede davon sein, den gegenwärtigen Fall dieser Gesetzesbestimmung zu unterstellen. Auch darin ist dem vorigen Richter beizupflichten, daß die von den Klägern vertretene Ansicht, der Staat hafte gemäß der §§ 89. 31 B.G.B. ganz allgemein für Versehen seiner Beamten, auch bei Wahrnehmung der ihnen zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, eine verfehlte, durch die Deduktionen der Kläger aus allgemeinen Gesichtspunkten nicht zu begründende ist, vor allem aber mit Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. im Widerspruch steht. Der § 89 in Verbindung mit § 31 B.G.B. bezieht sich nur auf solche Handlungen der Vertreter einer juristischen Person, welche diese in Ausübung ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht begehen, nicht aber auf die Handlungen, welche ein Beamter des Staates, der Gemeinde oder anderer Kommunalverbände in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat. Gerade für dieses letztere Gebiet ist die Regelung der Haftpflicht des Staates und der genannten Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch die ausdrückliche Bestimmung in Art. 77 Einf.-Ges. der Landesgesetzgebung überlassen. Daß, wie das Berufungsurteil anführt, in Preußen der Staat für die Versehen seiner Beamten bei Wahrnehmung der ihnen zustehenden obrigkeitlichen Gewalt in der Regel nicht hafte, trifft jedenfalls für das Rechtsgebiet zu, welchem der vorliegende Fall angehört.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 335 flg. 340, mit

Bd. 54 S. 19 flg.; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 90 7. Aufl. S. 554.

Nun hatten aber die Kläger weiter geltend gemacht, daß es sich bei der Prüfung der Glühzündapparate durch den Leutnant F. gar nicht um die Amtshandlung eines Beamten, um die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes gehandelt habe, daß vielmehr der Fiskus lediglich als Eigentümer der Glühzündapparate in Frage komme, daß er sich in rein privatrechtlicher Sphäre bewegt habe, als er die Apparate durch den Leutnant F. habe prüfen lassen, daß also der § 831 B.G.B. zur Anwendung gelangen müsse. Das Berufungsgericht meint, auch bei dieser Auffassung könnte eine Haftung des Fiskus immer nur durch die §§ 89, 31 B.G.B. vermittelt werden, und es wäre dazu erforderlich, daß der Leutnant F. zu seiner Verrichtung von einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Fiskus bestellt worden wäre. Diese Voraussetzung, wird weiter ausgeführt, fehle aber; denn F. habe den entscheidenden Auftrag von dem Vorgesetzten der Feldgeräthverwaltung erhalten, und diese Kommission sei, wie die Auskunft der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen . . . ergeben habe, keine verfassungsmäßig berufene Vertretung des Reichsmilitärfiskus als privatrechtlicher Persönlichkeit; sie sei zur Fassung selbständiger Entschlüsse namens des Fiskus nicht befugt. Außerdem entnimmt der Berufungsrichter der erwähnten Auskunft auch, daß die Tätigkeit des Leutnants F. sich zum mindesten nicht rein auf privatrechtlichem Boden bewegt habe. Man würde das noch annehmen können, wenn der Fiskus Glühzündapparate kaufe und bei der Abnahme prüfe; dabei komme er, ebenso wie eine beliebige Privatperson, ausschließlich als Käufer in Frage. Wenn aber Glühzündapparate aus den fiskalischen Beständen auf ihre Kriegsbrauchbarkeit geprüft würden, so handle es sich nicht um eine Prüfung, die ein beliebiger Eigentümer an seinem Eigentum vornehmen lasse, sondern es spiele die Kriegshoheit des Staates hinein, es werde die Prüfung vorgenommen im Interesse der Sicherheit des Vaterlandes. Insoweit habe sich die Tätigkeit des Leutnant F. über den Rahmen einer bloßen Verrichtung im Sinne des § 831 B.G.B. erhoben; insoweit sei sie auch Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes gewesen, und für ein hierbei von seinen Beamten begangenes Versehen hafte der Staat nicht. . . .

Der Revision ist darin Recht zu geben, daß das Berufungsgericht die Sachlage im Hinblick auf § 831 B.G.B. unrichtig beurteilt hat.

Was die Frage anlangt, ob die Tätigkeit des Beklagten S., infolge deren der Unfall eingetreten ist, als eine Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B., oder vielmehr als eine auf privatrechtlichem Gebiet liegende Handlung zu betrachten sei, so wäre allerdings das erstere anzunehmen, wenn hierbei nur ein auf die militärische Ausbildung der Truppen abzielender Akt, nur die Betätigung der Fürsorge für die Kriegstüchtigkeit des Heeres in Frage stände. Solche Handlungen, bzw. Anordnungen von Seiten der Truppentommandos erfolgen in direkter Ausübung des Militärhoheitsrechtes. Dahin gehören beispielsweise die Schießübungen, das Gefechtschießen der Truppen, Übungen der Pioniere im Schanzen- oder Brückenbau, im Mineurdienst u.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 24 Nr. 6 S. 96 flg.; Urteil des erkennenden Senates vom 30. März 1903, a. a. O. Bd. 54 S. 198 flg.

Auch der Betrieb der, einen Teil der Militärverwaltung bildenden, militärtechnischen Einrichtungen, wie Artilleriewerkstätten, mag, soweit dieser Betrieb an sich in Betracht kommt, als ein Ausfluß des Militärhoheitsrechtes zu betrachten sein; so für die Frage, ob über einen Anspruch auf Unterlassung eines solchen Betriebes der Rechtsweg zulässig sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 Nr. 55 S. 225 flg.

Davon wesentlich verschieden sind aber Anordnungen und Handlungen der Militärverwaltung, welche lediglich aus Anlaß der Ausübung eines Hoheitsrechtes erfolgen, jedoch ihrer Natur und Zweckbestimmung nach der staatlichen Vermögensverwaltung angehören, militärfiskalische Anordnungen oder Akte. Bei diesen handelt es sich um privatrechtliche Angelegenheiten des Staates, und der Staat, also auch der Militäriskus, soweit er in privatrechtliche Beziehungen zu den Beteiligten tritt, untersteht auf diesem Gebiete den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Das gilt insbesondere hinsichtlich der vom Gesetze dem Eigentümer oder Besitzer auferlegten Verantwortlichkeit wegen der durch seine Sachen verursachten Beschädigungen. Die Unterhaltungspflicht an Gebäuden und mit einem Grundstück verbundenen Werken, die Fürsorge bezüglich der Gefährdungen ausschließenden Beschaffenheit

oder Behandlung von Eigentumsgegenständen überhaupt sind, sofern der allgemeine Verkehr und die Sicherheit desselben hiervon berührt werden, ein Erfordernis des bürgerlichen Verkehrs und Rechtslebens.

Vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 19. März 1903, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 54 Nr. 45 S. 157 flg. 159; vom 22. Februar 1903, ebendort Nr. 17 S. 53 flg.

Eine privatrechtliche Haftung trifft den Fiskus, auch den Militäriskus, wofern er bei Verwahrung, Untersuchung, Bei- oder Wegschaffung der zu fiskalischen Beständen gehörigen Materialien die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Diese Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die fraglichen Verrichtungen an sich im militärischen Interesse vorgenommen werden, während sie allerdings nicht Platz greift, soweit die Handhabung oder Verwendung fiskalischer Gegenstände — Waffen, Munition, Feldgerätes — unmittelbar eine Ausübung des eigentlichen militärischen Dienstes darstellt.

Im vorliegenden Falle trifft das letztere nicht zu. Die von dem Leutnant F. vorgenommenen Sprengungen geschahen nicht zum Zweck einer Truppenübung, sondern, im Auftrage der Feldgerätverwaltung, behufs Prüfung der Glühzündapparate auf die Brauchbarkeit der fiskalischen Bestände. Dürfte man, wie es die Revision will, die hierbei dem beauftragten Offizier obliegende Dienstverrichtung nach ihren einzelnen Teilen trennen, so würde in dem letzten Akte, der in der Beseitigung ausgebrauchter Glühzünder bestand, gewiß keine Ausübung der Militärhoheit zu erblicken sein. Eine derartige Verfügung über fiskalische Gegenstände, Vernichtung oder Dereliktion derselben von seiten der Militärverwaltung, hat mit der Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes nichts mehr zu tun. Es erscheint indes nicht als zulässig, die in Frage stehende Tätigkeit in ihre einzelnen Teile zu spalten. Der dem Leutnant F. erteilte Auftrag ging dahin, die Prüfung der Glühzündapparate vorzunehmen, und erstreckte sich auf alle hierzu erforderliche einzelne Anordnungen oder Verrichtungen, ohne Zweifel also auch auf diejenigen, welche die Verwahrung der Gegenstände bei und nach der Prüfung, die Untersuchung und eventuell Beseitigung der ausgebrauchten Zünder betrafen. Diese ganze einheitliche Tätigkeit aber bildete die Ausführung einer militärfiskalischen Anordnung und bewegte sich jedenfalls insofern auf privatrechtlichem Gebiet, als sie den Fiskus in Berührung mit dem allgemeinen Ver-

kehr, dem Rechtskreise Dritter brachte. Hieraus ergab sich die (privatrechtliche) Pflicht des Militäriskus zur Rücksichtnahme auf die Interessen anderer und auf die Sicherheit des Verkehrs. Die Sache liegt in dieser Beziehung nicht anders, als in dem von dem Berufungsgericht in Gegensatz gestellten Fall, wenn der Fiskus Glühzündapparate kauft und bei der Abnahme prüft, um festzustellen, ob ihm gute und ordnungsmäßige Ware geliefert ist.

Mindestens schief ist nun die Erwägung des Berufungsgerichts, daß eine Haftung des Fiskus aus § 831 B.G.B. immer nur durch die §§ 89, 31 B.G.B. vermittelt werden könnte. Das Verhältnis dieser Gesetzesvorschriften zueinander scheint hierbei verkannt zu sein. In den §§ 31, 89 ist die Haftung der Vereine und der Korporationen des öffentlichen Rechtes aus Schadenshandlungen ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter normiert, in der Weise, daß die juristische Person für solche Handlungen unmittelbar und unbedingt verantwortlich ist; die Handlung jener Vertreter oder (nach bisher üblicher Bezeichnung) Willensorgane gilt als Handlung der juristischen Person selbst. Nach § 831 B.G.B. dagegen ist der Geschäftsherr zum Erfasse des Schadens verpflichtet, den die von ihm zu einer Verrichtung bestellte Person einem Dritten widerrechtlich zufügt, vorbehältlich des in Satz 2 des ersten Absatzes nachgelassenen Exkulpationsbeweises. Die letztere Haftung trifft auch die juristische Person für Schadenszufügung durch solche Personen, welche von ihr, ohne verfassungsmäßig berufene Vertreter zu sein, zu einer Verrichtung bestellt worden sind. Das rechtliche Merkmal, welches jene Vertreter von diesen Angestellten unterscheidet, ist die Berufung der ersteren zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die Satzung der Körperschaft, bei dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1903, Entsch. desj. in Civilf. Bd. 53 S. 276 flg.

Der im Sinne von § 831 B.G.B. zu einer Verrichtung Bestellte muß allerdings von einem hierfür zuständigen Vertreter der juristischen Person bestellt sein, wenn diese als Geschäftsherrin gelten soll. Soweit es sich hierbei um einen rechtsgeschäftlichen Akt der Bestellung, Beauftragung des anderen handelt, bestimmt sich die Vertretungsmacht

für dieses Geschäft bei privaten Vereinen nach den §§ 26 Abs. 2. 30 B.G.B. Bei öffentlichen Korporationen, namentlich dem Staat, aber sind die Befugnis, andere zu einer Verrichtung zu bestellen, wie auch die weiterhin für den § 831 B.G.B. in Betracht kommenden Befugnisse und Obliegenheiten in betreff der Auswahl der bestellten Person, der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften, einer Leitung der Ausführung der Verrichtung gewöhnlich durch die Normen des öffentlichen Rechtes, die Verwaltungsorganisation geregelt. Und wenn man auch die Voraussetzung der Haftung aus § 831 B.G.B. dahin ausdrücken mag, daß die zu der Verrichtung bestellte Person eine solche sei, die ihren dienstlichen Auftrag wiederum auf ein nach § 30, bzw. §§ 31. 89 B.G.B. verfassungsmäßig zur Vertretung der Korporation, des Staates berufenes Organ zurückführt, so ist dies doch nicht in dem Sinne richtig, als müßte der Bestellte den Auftrag zu der einzelnen Verrichtung unmittelbar von einem solchen Vertretungsorgan erhalten haben. Die Bestellung kann in der Anstellung des Beamten, der Auftrag zu der Verrichtung in einer allgemeinen Dienstvorschrift begründet sein.

Im gegebenen Falle war demnach nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, das entscheidend, ob die Kommission für die Feldgerätverwaltung als ein zur Vertretung des Militäriskus nach §§ 31. 89 B.G.B. verfassungsmäßig berufenes Organ anzusehen sei, — eine Frage übrigens, für deren rechtliche Beurteilung die von dem Berufungsgericht eingeholte Auskunft der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen nicht maßgebend, und namentlich nicht von ausschlaggebendem Gewicht sein könnte, ob die genannte Kommission zur Fassung selbständiger Entschlüsse namens des Fiskus in Absicht auf Rechtsgeschäfte, wie An- und Verkauf von ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenständen, befugt sei. Vielmehr kam es lediglich darauf an, ob der Leutnant J., in seiner Eigenschaft als Offizier und Mitglied der Feldgerätverwaltung, in dienstlich zuständiger Weise zu dem fraglichen Geschäft, der Prüfung der Glühzündapparate, berufen war. Daß dies zutraf, ergibt sich aber auch schon aus der von dem Chef des Ingenieur- und Pionierkorps erteilten Auskunft, wonach (Ziff. 5) der Vorsitzende der Feldgerätverwaltung befugt ist, ein Mitglied der Verwaltung mit der Vornahme einzelner Untersuchungen, insbesondere jener Prüfung, zu beauftragen. Diese

Befugnis hat in der Militärverfassung des Reiches oder in den organisatorischen Bestimmungen für die Militärverwaltung, welche die Kompetenz der Behörden und Beamten (Offiziere) für die betreffenden Geschäftskreise regeln, ihre Grundlage und ist der genannten Kommission, jedenfalls mittelbar und in letzter Instanz, durch verfassungsmäßig berufene Vertretungsorgane des Staates zugewiesen. Der Leutnant J., welcher nur im Auftrage des Vorsitzenden der Kommission tätig zu sein hatte, kann nach der Art und dem Umfang dieser Tätigkeit zwar nicht selbst als ein Vertreter des Militärfiskus im Sinne von §§ 31, 89 B.G.B. angesehen werden; wohl aber war er von dem Militärfiskus gemäß § 831 B.G.B. zu der Verrichtung einer Prüfung der Glühzündapparate bestellt, und in Ausführung dieser Verrichtung hat derselbe nach dem festgestellten Sachverhalte diejenige Handlung begangen, wodurch die Körperverletzung des Klägers E. K. herbeigeführt worden ist.

Um sich von der somit nach § 831 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. gegebenen Haftung zu befreien, hat der verklagte Fiskus den in Satz 2 daselbst vorgesehenen Nachweis zu führen. Diese Frage ist bisher in der Vorinstanz tatsächlich und rechtlich unerörtert geblieben, und wenn auch die Beurteilung derselben, soweit es die Auswahl der bestellten Person angeht, schon auf Grund des vorliegenden Tatbestandes als angängig erscheinen sollte, so ist das gleiche doch nicht in den übrigen Beziehungen der Fall. Die Kläger „beschwerten sich“, wie im Berufungsurteil . . . gesagt ist, darüber, daß die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen durch die Maßnahmen des Fiskus gelitten habe. Bei den am 26. Januar 1902 vorgenommenen Versuchen ist ein Teil der Glühzünder in dem Hofe der Pionierkaserne versprengt worden; die vermeintlich explodierten Zünder wurden über den Haun in das dahinter gelegene Wäldchen geworfen. In dem Teilurteil vom 26. Mai 1902 . . . ist festgestellt, daß bei nur oberflächlicher Untersuchung die Verwechslung eines nicht detonierten Glühzünders mit einem detonierten immerhin möglich sei. Es könnte bei dieser Sachlage in Frage kommen, ob nicht hinsichtlich der bestehenden Einrichtungen und zu erlassenden Instruktionen oder der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften von seiten der Militärverwaltung etwas versehen worden sei.“ . . .